

RS Verg 2012/6/14 N/0048-BVA/03/2012-23

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2012

Norm

BVergG 2006 §126 Abs4

1. BVergG 2006 § 126 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 126 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin fälschlicherweise nicht alle im Leistungsverzeichnis mit "OPTION" gekennzeichneten Positionen in den "Gesamtpreis Option" eingerechnet. In dem vom Verwaltungsgerichtshof in dem zitierten Erkenntnis entschiedenen Fall handelte es sich um das ausschreibungswidrige Einrechnen von Eventualpositionen in den Gesamtangebotspreis. Dieser Fall ist insofern dem vorliegenden vergleichbar, als es sich auch um das Einrechnen oder Nicht-Einrechnen von Positionen in zu bildende Summen bei der Erstellung des Angebotes in Widerspruch zu den Festlegungen der Ausschreibung handelt. Es handelt sich daher um einen Rechenfehler.

Entscheidungstexte

- N/0048-BVA/03/2012-23
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 14.06.2012 N/0048-BVA/03/2012-23

Schlagworte

Rechenfehler;

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2012

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>